

Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schergenbuck mit Schloss Neidstein“

vom 25. Juni 1973 (GVBI S. 386),
geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBI S. 490)
und durch Verordnung der Regierung der Oberpfalz vom 15. April 1988 (RABI S. 22)

Auf Grund von §§ 4, 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19. Februar 1972 (GVBI S. 65) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Der mit Jurafelsen bestandene und dichtbewaldete Bergrücken „Schergenbuck mit Schloss Neidstein“ in der Gemarkung Neidstein, Landkreis Amberg-Sulzbach, wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 17,7821 ha. Es umfasst die Flurstücke Nr. 1, 4, 7, 11, 142, 324 und 376 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 2 und 127 der Gemarkung Neidstein.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen von der Südwestecke des Flurstückes Nr. 11 ostwärts entlang der Straße nach Tabernakel und ab deren Abbiegung in die Ortschaft entlang dem nach Osten weiterverlaufenden Weg bis zur Einmündung des von Schloss Neidstein herunterführenden Fahrweges, von dort entlang dem Feldweg, der an die Flurstücke Nr. 142 und 324 angrenzt, bis zu der Wegkreuzung, von dieser nach Süden etwa 180 Meter entlang der östlichen und

dann nach Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 376, von dessen Südwestecke nach Süden entlang der Westgrenze des Flurstückes Nr. 381 bis zu einem nach Westen führenden Waldweg, diesem entlang in westlicher Richtung und dann weiter nach Norden der Westgrenze des Flurstückes Nr. 2 entlang bis zum Ausgangspunkt. Der Fahrweg zum Schloss Neidstein (Flst.Nr. 5) gehört nicht zum Naturschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten M 1:25.000 und M 1:2.500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in München als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung der Oberpfalz in Regensburg als höhere Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Amberg-Sulzbach als untere Naturschutzbehörde.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
- c) den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) Kahlschläge durchzuführen;
- f) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;

- g) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner ist verboten:

- a) wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu beschädigen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten solcher Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- b) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet besonderer naturschutzrechtlicher Vorschriften;
- c) die Waldbestände mineralisch zu düngen;
- d) das derzeitige Mischungsverhältnis zwischen Laub- und Nadelholzanteil zugunsten des Nadelholzanteils zu verändern;
- e) das Gelände zu verunreinigen, unbeschadet der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes;
- f) zu zelten, zu lagern, Feuer anzumachen, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können, unbeschadet der besonderen Vorschriften des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes;
- g) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken;
- h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen; Wegemarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen

nur mit Zustimmung des Landratsamtes Amberg als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

- (1) Unberührt von den Verboten der §§ 3 und 4 bleiben
 - a) bauliche Maßnahmen am Schloss Neidstein und an den Gebäuden auf Flurstück Nr. 4,
 - b) die Unterhaltung der zum Schloss Neidstein und zu den Gebäuden auf Flurstück Nr. 4 führenden Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernsprechleitungen,
 - c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - d) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstliche Nutzung sowie die Bewirtschaftung des Schlossgartens und Schlossparks, soweit sich nicht aus § 4 dieser Verordnung einschränkende Maßnahmen ergeben. Die Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten im Bereich der Waldflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde.

§ 6

- (1) Von den Verboten der §§ 3 und 4 dieser Verordnung können Ausnahmen genehmigt werden, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.
- (2) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

- (3) Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1973 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Sulzbach-Rosenberg vom 28. August 1970 (KrABl. Nr. 32 vom 28. August 1970) für das in § 2 bezeichnete Naturschutzgebiet außer Kraft.